

Arbeitslosengeld

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

2. Voraussetzungen

3. Dauer

3.1. Sperrzeit

4. Höhe

4.1. Hinzuverdienst

4.2. Steuerfrei

5. Sozialversicherung

6. Frühzeitige Meldepflicht bei drohender Arbeitslosigkeit

7. Nahtlosigkeit

8. Wer hilft weiter?

9. Verwandte Links

1. Das Wichtigste in Kürze

Arbeitslosengeld gibt es normalerweise 12 Monate lang. Wer bei Beginn der Arbeitslosigkeit mindestens 50 Jahre alt ist, hat einen längeren Anspruch: je nach Alter bis zu 24 Monate. Das Arbeitslosengeld beträgt 60 (ohne Kinder) bzw. 67 % vom letzten Nettogehalt. Arbeitslosengeldempfänger sind über die Agentur für Arbeit gesetzlich kranken-, pflege- und unfallversichert und meist auch rentenversichert. Wichtig ist eine persönliche und frühzeitige Arbeitslosenmeldung.

Genauere und verbindliche Auskünfte geben die Agenturen für Arbeit.

2. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Arbeitslosigkeit
- 65. Lebensjahr noch nicht vollendet
- Bereitschaft, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung zu stehen
- **Persönliche** Arbeitslosenmeldung
- Erfüllung der **Anwartschaftszeit**

Die Anwartschaftszeit ist in der Regel erfüllt, wenn der Antragsteller in den letzten **2 Jahren** vor der Arbeitslosenmeldung und dem Eintritt der Arbeitslosigkeit mindestens **12 Monate** (= 360 Kalendertage) in einem Versicherungspflichtverhältnis stand.

Über andere berücksichtigungsfähige Zeiten zur Erfüllung der Anwartschaftszeit sowie einer möglichen verkürzten Anwartschaftszeit, d.h. dass unter bestimmten Voraussetzungen auch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld schon ab einem Versicherungspflichtverhältnis von 6 Monaten bestehen kann, informiert die Agentur für Arbeit.

3. Dauer

Die **Dauer** des Anspruchs auf Arbeitslosengeld ist von der Dauer der Versicherungspflichtverhältnisse der letzten 5 Jahre vor Entstehen der Arbeitslosigkeit und vom Alter des Antragstellers abhängig.

Nach Versicherungspflichtverhältnissen mit einer Dauer von insgesamt mindestens ... Monaten	Nach Vollendung des ... Lebensjahres	... Monate Arbeitslosengeld
12	°	6
16	°	8
20	°	10
24	°	12
30	50.	15
36	55.	18
48	58.	24

Besteht kein Anspruch auf Arbeitslosengeld mehr, dann erhält der Arbeitssuchende unter bestimmten Voraussetzungen Leistungen zur **Grundsicherung für Arbeitssuchende**.

3.1. Sperrzeit

Sperrzeit heißt, dass das Arbeitslosengeld in der Regel 12 Wochen nicht gezahlt wird, bei besonderen Tatbeständen 3 oder 6 Wochen. Gleichzeitig vermindert sich die Anspruchsdauer um diese Zeit.

Eine Sperrzeit wird verhängt,

- wenn der Antragsteller die Arbeitslosigkeit ohne wichtigen Grund oder durch arbeitsvertragswidriges Verhalten selbst grob fahrlässig herbeigeführt hat.
- wenn mit dem letzten Arbeitgeber ein Aufhebungsvertrag geschlossen wurde.
- wenn eine von der Agentur für Arbeit angebotene Arbeit oder eine Maßnahme der beruflichen Fort- und Weiterbildung ohne wichtigen Grund abgelehnt, abgebrochen oder nicht angetreten wird.
- wenn sich der (künftige) Arbeitslose nicht rechtzeitig bei der Agentur für Arbeit gemeldet hat.

Die **Dauer** einer Sperrzeit bei unzureichenden Eigenbemühungen beträgt 2 Wochen, bei Meldeversäumnissen jeweils eine Woche.

Bei Sperrzeiten von insgesamt **21 Wochen** erlischt der Anspruch auf Arbeitslosengeld.

4. Höhe

Die **Höhe** hängt ab von der durchschnittlichen Höhe des zuletzt bezogenen versicherungspflichtigen Arbeitsentgelts, der Lohnsteuerklasse und dem Vorhandensein von Kindern (§ 32 EStG). Arbeitslose **mit Kind** bekommen **67 %** des Nettoarbeitsentgelts, Arbeitslose **ohne Kind** **60 %**.

4.1. Hinzuverdienst

Arbeitslose dürfen dazuverdienen, das Nebeneinkommen **muss** aber in jedem Fall der Agentur für Arbeit gemeldet werden: Die Arbeitszeit muss **unter 15 Stunden** wöchentlich liegen.

Es gibt einen Freibetrag von monatlich 165,- €, der vom Nettoeinkommen abgezogen wird. Was darüber hinaus geht, wird auf das Arbeitslosengeld angerechnet.

Ausnahme: Wurde die Erwerbstätigkeit bereits vor Beginn der Arbeitslosigkeit ausgeübt (mindestens 12 Monate innerhalb der letzten 18 Monate), kann ein individuell höherer Freibetrag gelten.

4.2. Steuerfrei

Arbeitslosengeld ist **steuerfrei**. Allerdings ist es bei der Steuererklärung anzugeben, da es bei der Berechnung des Steuersatzes berücksichtigt wird. Es unterliegt dem sogenannten Progressionsvorbehalt.

5. Sozialversicherung

Bezieher von Arbeitslosengeld sind über die Agentur für Arbeit gesetzlich **kranken-, pflege- und unfallversichert**. Sie sind auch **rentenversichert** wenn im Jahr vor Beginn des Arbeitslosengeldbezugs Rentenversicherungspflicht bestand.

6. Frühzeitige Meldepflicht bei drohender Arbeitslosigkeit

Arbeitnehmer müssen sich unmittelbar nach **Kenntnis** der Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses (z.B. Kündigung oder Aufhebungsvertrag) oder eines sonstigen Versicherungspflichtverhältnisses (z.B. Wehrdienst oder Krankengeldbezug) persönlich bei der Agentur für Arbeit melden. Die Meldung muss **3 Monate vor** Ablauf des Arbeitsverhältnisses erfolgen, außer der Arbeitnehmer erfährt erst später von der eintretenden Arbeitslosigkeit. Bei Nichtbeachtung dieser Meldepflicht kommt es zu einer einwöchigen Sperrzeit.

7. Nahtlosigkeit

Ist die Arbeitsfähigkeit eines Arbeitslosen gemindert, gibt es als Sonderform das **Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit**, die sogenannte Regelung im Sinne der Nahtlosigkeit.

8. Wer hilft weiter?

Die örtliche **Agentur für Arbeit**. Nur dort bekommt man Auskunft ob und in welcher Höhe Leistungen zustehen.

9. Verwandte Links

[Agentur für Arbeit](#)

[Arbeitslosenversicherung](#)

[Arbeitslosengeld II und Sozialgeld](#)

[Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit](#)

[Eingliederungsgutschein](#)

Gesetzesquelle(n)

(§§ 117 ff. SGB III)

Letzte Aktualisierung am 24.04.2010

Redakteur/ in: Sabine Bayer